

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2. Gestaltung

2.1. Die Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf oder hinter der vorderen Baugrenze oder deren geradliniger Verlängerung bis zum Nachbargrundstück als Holzzaun von max. 0,90m Höhe zulässig.

Mauern und Maschendrahtzäune entlang der Straße sind nicht zulässig.

(Festsetzungen nach § 85(1) BauO LSA nicht mehr zulässig)

2.2 Die Dacheindeckungen sind mit roten Ziegeln auszuführen. Dachfenster sind als Gaupen oder Dachflächenfenster auszubilden.

Dachformen: Satteldach mit Dachneigung 38° - 45° und Walmdach